

§ 3 DaTraGebV — Gebührenschuldner

Datentransparenz-Gebührenverordnung

Stand: 10.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet,
1. wer die gebührenpflichtige Leistung durch einen Antrag auf Datenverarbeitung veranlasst,
 2. wer die Gebührenschuld eines anderen übernommen hat oder
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wer die Gebührenschuld eines anderen übernimmt, hat dem Forschungsdatenzentrum dies schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zitiervorschlag: § 3 DaTraGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DaTraGebV/3>